

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

Entscheid in den Widerspruchsverfahren Nr. W 224/94 und 275/94

Widersprechendelr 1 Comat AG, Bernstrasse 4, 3076 Worb, Schweizer Marke Nr. 334 428 COMAT, Vertreterin Troller, Hitz, Troller & Partner, Münsterstrasse 38, 3011 Bern

und Widersprechendelr 2 Promat GmbH, Scheifenkamp 16, D-40 880 Ratingen, Internationale Marke Nr. 424 653 PROMAT, Vertreterin E. Blum & Co., Vorderberg 11, 8044 Zürich

gegen *Widerspruchsgegnerlin Einkaufsbüro deutscher Eisenhändler GmbH*, Dieselstrasse 33, D-44 389 Wuppertal

Das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum hat am 27. Juni 1997 folgendes verfügt:

1. Die Widersprüche Nr. W 224/94 und Nr. W 275/94 werden in einem Verfahren vereinigt.
2. Die Widerspruchsgegnerin wird vom vereinigten Verfahren ausgeschlossen.
3. Der Widerspruch Nr. 224/94 wird vollumfänglich gutgeheissen und der angefochtenen Marke Nr. IR 613 494 "FOMAT" der Schutz in der Schweiz für alle Waren der Klasse 9 verweigert.
4. Der Widerspruch Nr. 275/94 wird vollumfänglich gutgeheissen und der angefochtenen Marke Nr. IR 613 494 "FOMAT" der Schutz in der Schweiz bezüglich der Waren "couleurs, laques" (Kl. 2), "appareils et instruments de réglage, de mesurage et de contrôle pour installations de chauffe" (Kl. 9), "installations de chauffage, appareils de chauffage, corps chauffants; serpentins réchauffeurs, sols chauffants, chaudières de chauffage" (Kl. 11), "matières isolantes pour installations de chauffe" (Kl. 17), "Cloisons de douche non métalliques, tuyaux de descente et pièces façonnées en matières plastiques" (Kl. 19) verweigert.
5. Die Widerspruchsgebühren im Betrage von Fr. 1'000.-- (je Fr. 500.-- pro Widerspruch) verbleiben dem Institut.
6. Die Widerspruchsgegnerin hat der widersprechenden Partei 1 eine Parteient-schädigung im Betrag von Fr. 1'000.-- (Parteikosten von Fr. 500.-- und Widerspruchsgebühr von Fr. 500.--) und der widersprechenden Partei 2 eine Partei-

entschädigung im Betrag von Fr. 1'600.-- (Parteikosten von Fr. 1'100.-- und Widerspruchsgebühr von Fr. 500.--) zu bezahlen.

7. Die provisorische totale Schutzverweigerung vom 5. September 1994 gegenüber der internationalen Marke Nr. IR 613 494 "FOMAT" wird nach Ablauf der Rechtsmittelfrist für die in Ziffern 3 und 4 aufgeführten Waren in eine definitive partielle Schutzverweigerung umgewandelt.

Rechtsmittel:

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung bei der Rekurskommission für geistiges Eigentum, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern, schriftlich Beschwerde geführt werden (Art. 36 MSchG i.V. mit Art. 44 ff VwVG).

27. Juni 1997

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum
Markenabteilung

Verfügung im Widerspruchsverfahren Nr. 1217-18/96

Widersprechende Hard Rock Holdings Limited, 7 Old Park Lane, GB-London W1Y 3LJ, *vertreten* durch IPTO S.A., Route de la Fonderie 8, 1705 Fribourg gegen *Widerspruchsgegnerin* ZungenKuss Franchise Gesellschaft zur Vermarktung von Gastronomie-Konzepten mbH, 43a, Karmarschstrasse, D-30159 Hannover

Das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum hat am 27. Juni 1997 folgendes verfügt:

1. Die Widerspruchsgegnerin wird vom Verfahren ausgeschlossen.
2. Das Widerspruchsverfahren wird als gegenstandslos abgeschrieben.
3. Die Widerspruchsgebühren verbleiben dem Institut.
4. Die Widerspruchsgegnerin hat der Widersprechenden eine Parteientschädigung von 2600 Franken (Widerspruchsgebühren von 2×Fr. 800.– und weitere Parteikosten von Fr. 1000.–) zu bezahlen.
5. Diese Verfügung wird den Parteien schriftlich eröffnet (der Widerspruchsgegnerin durch Publikation im Bundesblatt).

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung bei der Rekurskommission für geistiges Eigentum, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern, schriftlich Beschwerde geführt werden. Auf Wunsch der Rekurskommission ist die Beschwerde in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

27. Juni 1997

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum:
Markenabteilung

**Militärisches Baugesuch
betreffend Waffenplatz Wangen a/A, Wiedlisbach,
Sanierung und Umbau der Technischen Ausbildungshalle**

Anhörung vom 8. Juli 1997

- Gesuchsteller:** Amt für Bundesbauten, Baukreis 3, 3003 Bern
Bundesamt für Betriebe des Heeres (BABHE),
Abteilung Ausbildungsinfrastruktur, 3003 Bern
- Gegenstand:** Ordentliches militärisches Baubewilligungsverfahren nach dem Militärgesetz (MG; SR 510.10; AS 1995 4093) und der Verordnung vom 25. September 1995 über das Bewilligungsverfahren für militärische Bauten und Anlagen (MBV; SR 510.51; AS 1995 4784).
- Bauprojektossier:** Projektbeschreibung vom 11. Februar 1997
Diverse Planunterlagen
- Anhörungsverfahren:** Nach Artikel 127 des Militärgesetzes sind die interessierten Bundesbehörden, die Kantone und Gemeinden sowie die übrigen Betroffenen anzuhören, bevor die militärische Baubewilligungsbehörde ihren Entscheid fällt.
- Öffentliche Auflage:** Die Baugesuchsunterlagen können bei der Gemeindeverwaltung Wiedlisbach, Hinterstädli 13, 4537 Wiedlisbach, vom 8. Juli bis 7. August 1997 eingesehen werden.
- Einsprache:** Wer im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes Partei ist, ein schutzwürdiges Interesse hat und durch das Bauvorhaben berührt ist, kann seine Einsprache schriftlich und begründet innert 30 Tagen nach der Publikation im Bundesblatt, *bis spätestens 7. August 1997*, bei der Gemeindeverwaltung Wiedlisbach, Hinterstädli 13, 4537 Wiedlisbach, zuhanden der militärischen Baubewilligungsbehörde einreichen.
Die eingegangenen Einsprachen und Stellungnahmen werden über den Kanton an die Bewilligungsbehörde weitergeleitet.
8. Juli 1997 Eidgenössisches Militärdepartement

Militärische Baubewilligung im kleinen Bewilligungsverfahren nach Artikel 20 MBV¹⁾

vom 8. Juli 1997

Das Eidgenössische Militärdepartement als Bewilligungsbehörde,

in Sachen Baugesuch vom 17. März 1997 der Schweizerischen Unternehmung für Waffensysteme (SW) und des Amtes für Bundesbauten (AFB), Baukreis 3, 3003 Bern betreffend Abbruch des 3. Obergeschosses und Sanierung des Betriebsgebäudes 619 in Thun (BE),

I

stellt fest:

1. Die Schweizerische Unternehmung für Waffensysteme (SW) hatte am 27. Januar 1997 das Projekt für den Teilabbruch und die Sanierung des Betriebsgebäudes 619 der Bewilligungsbehörde zur Durchführung eines militärischen Baubewilligungsverfahrens unterbreitet.
2. Mit Entscheid vom 18. Februar 1997 ordnete die Bewilligungsbehörde die Durchführung eines kleinen Bewilligungsverfahrens an.
3. Am 17. März 1997 ist das Baugesuch bei der Bewilligungsbehörde eingegangen.
4. Dieses Vorhaben beinhaltet den Abbruch des nachträglich erstellen 3. Obergeschosses sowie die energietechnische Sanierung und interne Umbauarbeiten des Betriebsgebäudes 619 auf dem Areal der SW in Thun.
5. In der Folge eröffnete die Bewilligungsbehörde das Anhörungsverfahren bei den betroffenen Behörden.

Das Bauinspektorat der Stadt Thun übermittelte seine Stellungnahme mit Schreiben vom 22. April 1997 an die Bewilligungsbehörde. Die Denkmalpflege des Kantons Bern reichte seine Stellungnahmen mit den Schreiben vom 15. Mai resp. 2. Juni 1997 ein. Das Eidg. Arbeitsinspektorat 2 erstattete mit Schreiben vom 17. Juni 1997 Bericht.

II

zieht in Erwägung:

A. Formelle Prüfung

¹⁾ Militärische Baubewilligungsverordnung vom 25. September 1995; SR 510.51

1. Sachliche Zuständigkeit

Nach Artikel 7 Absatz 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) hat eine Behörde ihre Zuständigkeit von Amtes wegen zu prüfen.

Nach Artikel 126 Absatz 1 des Militärgesetzes (MG; SR 510.10) dürfen Bauten und Anlagen, die ganz oder überwiegend der Landesverteidigung dienen, nur mit einer Bewilligung des Bundes errichtet, geändert oder einem andern militärischen Zweck zugeführt werden. Das entsprechende Verfahren ist in der militärischen Baubewilligungsverordnung geregelt (Art. 129 Abs. 1 MG).

Die Bewilligungsbehörde ist das Eidgenössische Militärdepartement (EMD). Sie legt das Verfahren fest, koordiniert die notwendigen Abklärungen und Anhörungen und erteilt die Bewilligung (Art. 3 MBV). Innerhalb des Departements wird diese Funktion durch das Generalsekretariat ausgeübt.

Das zur Diskussion stehende Gebäude wird nach der Sanierung auch durch die Von-Roll-Betec AG mitbenutzt. Diese Nutzung ist aber aufgrund der Aktenlage klar als Nebenbenutzung zu bezeichnen. Nach Massgabe von Artikel 126 MG und Artikel 1 MBV dürfen Bauten und Anlagen, die ganz oder überwiegend der Landesverteidigung dienen nur mit einer Bewilligung des Bundes errichtet, geändert oder einem andern Zweck zugeführt werden. Somit ist für die Festlegung des zuständigen Verfahrens und der zuständigen Behörde der zukünftige Hauptverwendungszweck der zu ändernden Baute oder Anlage relevant.

Diesem Grundsatz trägt die MBV in Artikel 1 Absatz 1 ausdrücklich Rechnung, indem dort eben festgehalten wird, dass das militärische Baubewilligungsverfahren immer dann zur Anwendung gelangt, wenn Bauten und Anlagen in Frage stehen, die ganz oder überwiegend der Landesverteidigung dienen. Dies hat aber zur Konsequenz, dass die militärische Baubewilligungsbehörde auch über zivile Nebennutzungen zu befinden hat.

Der in casu betroffene Gebäudekomplex wird auch nach den Sanierungs- und Umbauarbeiten mehrheitlich militärisch, d.h. der Landesverteidigung dienend, genutzt. Somit ist das vorliegende Vorhaben ein Vorgang, der für die militärische Baubewilligungspflicht relevant ist.

Demzufolge erachtet sich das EMD für die Festlegung und Durchführung des militärischen Baubewilligungsverfahrens im vorliegenden Fall als zuständig.

2. Anwendbares Verfahren

Im Rahmen der Vorprüfung gemäss Artikel 8 MBV hatte die Bewilligungsbehörde über die militärische Baubewilligungspflicht, das anwendbare Verfahren, die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung und weitere erforderliche Untersuchungen zu befinden:

- a. Es wurde festgestellt, dass das eingereichte Bauvorhaben unter den Geltungsbereich des militärischen Baubewilligungsverfahrens fällt (Art. 1 Abs. 2 Bst. b MBV).
- b. Die Unterstellung des Vorhabens unter das kleine Bewilligungsverfahren gemäss Artikel 20 MBV wurde damit begründet, dass die Sanierung und der Teilabbruch keine wesentliche Veränderung der bestehenden Verhältnisse im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a MBV darstellt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäss Artikel 9 des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01) war nicht in Betracht zu ziehen, da es sich nicht um eine wesentliche Änderung einer bestehenden, UVP-pflichtigen Anlage im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) handelte. Schliesslich konnte aufgrund der Lage eine Kollision mit Drittinteressen ausgeschlossen werden.

B. Materielle Prüfung

1. Inhalt der Prüfung

Die Durchführung des militärischen Baubewilligungsverfahrens soll es der Bewilligungsbehörde ermöglichen, Aufschluss darüber zu erhalten, ob das vorliegende Bauvorhaben der anwendbaren Gesetzgebung genügt, insbesondere auch, ob die Belange des Arbeitnehmer-, Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes sowie der Raumplanung berücksichtigt werden.

Ausserdem hat die Bewilligungsbehörde sicherzustellen, dass die berechtigten Interessen der vom Vorhaben Betroffenen gewahrt bleiben.

2. Stellungnahme der Stadt Thun

Das Bauinspektorat der Stadt Thun stimmt nach Prüfung des Bauprojekts in ihrer Stellungnahme vom 22. April 1997 dem Bauvorhaben mit den folgenden Auflagen zu:

- a. Die Büroräumlichkeiten bzw. die lärmempfindlichen Räume seien gegen den Aussenlärm abzuschirmen.
- b. Da das angebaute Gebäude 620 im Bauinventar der Stadt Thun als schützenswertes Objekt eingestuft sei, sei ein entsprechendes Fachgutachten der Denkmalpflege des Kantons Bern einzuholen.

3. Stellungnahme der Denkmalpflege des Kantons Bern

Die Denkmalpflege des Kantons Bern nimmt im Schreiben vom 15. Mai 1997 wie folgt Stellung:

Aus denkmalpflegerischer Sicht sei das Umbauvorhaben zu begrüssen. Namentlich der Abbruch des störenden Dachaufbaues und die Wiederherstellung des ursprünglich mit der Montagehalle korrespondierenden Vordaches stelle einen entscheidenden Beitrag zur Restaurierung des Gesamtgebäudes dar. Folgende Problemkreise seien aber zu optimieren:

- a. Eine Aussenisolation des Bürotraktes wird als problematisch erachtet. Die Montagehalle in Sichtbeton und der verputzte Werkstattbau wirke heute als Einheit, da der Verputz der Backsteinwände praktisch bündig mit dem Beton sei. Eine Aussenisolation würde in die Fassade einen Absatz von mehr als 10 cm zur Folge haben, übertiefe Fensterleibungen, Fensterbänke aus Metall und alle Anschlussprobleme könnten durch eine Innenisolation umgangen werden.
- b. Das bei der Aufstockung abgebrochene Vordach sollte in der ursprünglichen Dimension wiederhergestellt werden und nicht wie in den Plänen dargestellt. Die Ausführung müsse nicht zwingend wieder in Sichtbeton erfolgen, wichtig sei, dass die einheitliche Wirkung der beiden Dachabschlüsse wieder zum Tragen komme.

- c. Bei der Ausführung der neuen Fenster sei die Sprosseneinteilung wie vorgesehen zu übernehmen, wichtig seien Dimensionierung und Profilierungen, damit der Charakter der Fenster erhalten werden könne.
- d. Für die Ausführung des Sonnenschutzes sollte ein System gewählt werden, welches möglichst mit den bestehenden Rolladenkästen auskomme und nicht ins Fensterlicht vorspringe.
- e. Für das neue Garderobenfenster auf der Südwestseite, anstelle der Lifttüre, sollte eine andere Gestaltung gesucht werden.
- f. Die Fluchttreppe auf der Südostseite sollte mit gleichen Treppenläufen ausgebildet werden, um die unschöne Überschneidung mit Tür und Fenster zu vermeiden.
- g. Die Unterteilung der Werkstatträume durch Leichtbauwände sei möglich. Die Wände müssten in der Querrichtung aber unbedingt axial angeordnet werden, damit die Fensteranschlüsse korrekt ausgeführt werden können. Dadurch liesse sich sicher auch die Gestaltung der Innenräume verbessern und das klare statische System ablesbar halten.

Es wird Antrag um Erteilung der Baubewilligung gestellt mit der Auflage, die aufgelisteten Problembereiche zu bereinigen.

4. Bereinigung der Anträge der Denkmalpflege

Die Bauherrschaft unterbreitete aufgrund der Stellungnahme der Denkmalpflege die folgenden Vorschläge:

- a. Auf eine Aussenisolation könne nicht verzichtet werden. Das Gebäude habe an vielen Stellen durchgehende Stahlbetonkonstruktionen, die bis unter die Aussenputzflächen reichten, deren Wärmebrücken mit einer Innenisolation nur sehr beschränkt verbessert werden könnten und bauphysikalische Nachteile bringen würden (noch kältere Übergangsstellen mit Kondenswasserschäden). Zur Erfüllung der AEBV ist deshalb eine Aussennachisolation notwendig. Die Isolationsdicke wird aber auf 4 - 5 cm reduziert.
- b. Das Vordach wird in der alten Dimension errichtet.
- c. Die Sprosseneinteilung der Fenster bleibt erhalten.
- d. Die Storen werden soweit als möglich in die bestehenden Aussparungen versenkt. Auf der Nordseite des Gebäudes fehlen jedoch die Aussparungen. Die in den Plänen vorgesehenen Galerien über dem Fensterlicht entfallen.
- e. Auf das Fenster im Garderobenraum bei der ehemaligen Lifttüre wird verzichtet.
- f. Die Fluchttreppe auf der Ostseite ist zwischen der Fassade und einem grösseren Lüftungsaufbau auf dem angrenzenden Gebäude eingeklemmt und nur beschränkt sichtbar.
- g. Die Zwischenwände werden auf den Unterzugsachsen vorgesehen, die abgehängte Decke wird zwischen die Unterzüge montiert, so dass die Gebäudekonstruktion sichtbar bleibt.

Mit Schreiben vom 2. Juni 1997 erklärt sich die Denkmalpflege mit den Vorschlägen der Bauherrschaft einverstanden. Sie stimmt einer Aussenisolation von 4 cm zu. Im Zusammenhang mit dem Verzicht auf das Garderobenfenster wird noch auf folgendes aufmerksam gemacht:

Anstelle der Vermauerung der ehemaligen Lifttüre sollte in der Türnische eine Metallverkleidung mit Lamellenstruktur in der Art des ehemaligen Rolladens eingebaut werden. Damit könnte die für die Fassadengestaltung wichtige Doppeltürsituation nachvollziehbar erhalten werden.

5. Stellungnahme des Eidgenössischen Arbeitsinspektorates 2

Anlässlich einer vorgenommenen Inspektion am 17. Juni 1997 wurde vom zuständigen Arbeitsinspektorat dem Vorhaben aus der Sicht des Arbeitnehmerschutzes die Zustimmung erteilt, sofern die Schutzmassnahmen gemäss Protokoll vom 17. Juni 1997 beachtet werden.

6. Beurteilung der Bewilligungsbehörde

Raumplanung

Da im sanierten Gebäude eine zivile Nebenutzung ausgeübt werden wird, ist für diesen Bereich die Vereinbarkeit dieser zivilen Tätigkeit mit den raumplanerischen Grundlagen der Stadt Thun zu überprüfen. Dies ergibt sich aus Artikel 7 Absatz 2 MBV.

Das Betriebsgebäude 619 befindet sich nach dem gültigen Zonenplan der Stadt Thun in der Zone M. Die Zone M ist in Artikel 40 der Bauordnung vom März 1986 umschrieben. Dieser Artikel wurde mit Volksbeschluss vom 28.11.1993 geändert und auf den 1. April 1994 in Kraft gesetzt. Er legt in Absatz 1 fest, dass die Zone M der Erstellung von militärischen Bauten und Anlagen vorbehalten ist. In Absatz 4 wird jedoch festgehalten, dass nicht mehr für militärische Zwecke benötigte Bauten und Anlagen zivil genutzt werden dürfen. Die zivile Nebennutzung des Betriebsgebäudes 619 ist somit nach der geltenden Bauordnung zonenkonform. Die Stadt Thun hat dementsprechend auch keine Verletzung ihres Zonenplanes geltend gemacht.

Bauabfälle

Die Bauabfälle sind gemäss Artikel 9 der technischen Verordnung über Abfälle (TVA, SR 814.015) zu trennen und sachgerecht zu entsorgen.

Denkmalschutz

Die von der Denkmalpflege des Kantons Bern vorgebrachten Anträge sind in Zusammenarbeit mit dem Bauherr bereinigt worden. Im Bereich der Denkmalpflege können keine Gründe vorgebracht werden, welche ein Abweichen von den kantonalen und kommunalen Vorschriften rechtfertigen würden (Art. 7 Abs. 2 MBV). Entsprechende Auflagen werden aufgenommen.

Das vorliegende Vorhaben stimmt demnach mit dem massgebenden materiellen und formellen Recht überein

Die relevanten Bestimmungen im Bereich des Arbeitnehmer-, des Umwelt- und Raumplanungsrechts sind eingehalten. Die Mitwirkungsrechte der betroffenen Behörden wurden im Rahmen der Anhörung gewahrt. Die Stadt Thun, der Kanton Bern und das Eidg. Arbeitsinspektorat stimmen dem Bauvorhaben mit den erwähnten Auflagen und Anträgen zu. Es wird keine Verletzung kantonaler, kommunaler bzw. bundesrechtlicher Vorschriften geltend gemacht, noch werden der Realisierung des Projekts sonstige grundsätzliche Einwände entgegengehalten.

Somit sind die Voraussetzungen für die Erteilung der militärischen Baubewilligung erfüllt.

III

und verfügt demnach:

1. Das Bauvorhaben der Schweizerischen Unternehmung für Waffensysteme (SW) vom 17. März 1997

in Sachen Abbruch des 3. Obergeschosses und Sanierung des Betriebsgebäudes 619

mit den nachstehenden Unterlagen:

- Baugesuchsunterlagen	vom 17. März 1997
- Situationsplan	vom 19. März 1997
- Grundriss Dachgeschoss	vom 14. März 1997
- Grundriss Erdgeschoss	vom 18. März 1997
- Grundriss 1. Obergeschoss	vom 12. November 1996
- Grundriss 2. Obergeschoss	vom 18. März 1997
- Querschnitt a - a	vom 18. März 1997
- Ansicht Nordost	vom 18. März 1997
- Ansicht Südwest	vom 14. August 1996
- Ansicht Südost	vom 18. März 1997
- Grundriss UG Kanalisation	vom 6. März 1997
- Grundriss UG	vom 6. März 1997

wird unter Auflagen bewilligt.

2. Auflagen

- a. Die Bauabfälle sind sachgerecht zu trennen und zu entsorgen (Art. 9 TVA).
- b. Die Aussenisolation darf die Dicke von 4 cm nicht überschreiten.
- c. Anstelle einer Vermauerung der ehemaligen Lifttüre muss in der Türnische eine Metallverkleidung mit Lamellenstruktur in der Art des ehemaligen Rolladens eingebaut werden.
- d. Die Auflagen des Eidg. Arbeitsinspektorates 2 gemäss Protokoll vom 17. Juni 1997 sind einzuhalten.
- e. Der Baubeginn ist der Bewilligungsbehörde sowie der Stadt Thun frühzeitig mitzuteilen.
- f. Mit der Ausführung dieses Bauvorhabens darf erst begonnen werden, wenn die vorliegende militärische Baubewilligung vollstreckbar ist (Art. 30 Abs. 1 MBV).
- g. Nachträgliche Projektanpassungen sind der Bewilligungsbehörde anzuzeigen. Sie ordnet bei wesentlichen Anpassungen ein neues Bewilligungsverfahren an.

3. *Verfahrenskosten*

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

4. *Publikation*

In Anwendung von Artikel 28 Absatz 1 MBV wird die vorliegende Verfügung dem Geschwinder, dem Kanton Bern, der Stadt Thun und dem Eidg. Arbeitsinspektorat 2 eingeschrieben zugestellt.

Die Publikation der Verfügung wird durch die Bewilligungsbehörde im Bundesblatt veranlasst (Art. 28 Abs. 3 MBV). Es werden keine Publikationskosten erhoben.

5. *Rechtsmittelbelehrung*

- a. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, eingereicht werden (Art. 130 Abs. 1 MG und Art. 28 Abs. 4 MBV).
- b. Zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde berechtigt ist, wer durch die Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Änderung oder Aufhebung hat sowie jede andere Person, Organisation oder Behörde, für welche das Bundesrecht ein Beschwerderecht vorsieht. Eine Beschwerde von Bundesbehörden ist ausgeschlossen, hingegen ermächtigt Artikel 130 Absatz 2 MG den Kanton und die Gemeinden zur Beschwerde.
- c. Gemäss Artikel 32 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege (OG; SR 173.110) beginnt die Beschwerdefrist zu laufen:
 - bei persönlicher Zustellung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag,
 - für andere Parteien an dem der Publikation im Bundesblatt folgenden Tag.
- d. Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht mindestens im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 108 OG).
- e. Die Kostentragung im Beschwerdeverfahren richtet sich nach Artikel 149 ff. OG.

8. Juli 1997

Eidgenössisches Militärdepartement

Militärische Baubewilligung im kleinen Bewilligungsverfahren nach Artikel 20 MBV¹⁾

vom 8. Juli 1997

Das Eidgenössische Militärdepartement als Bewilligungsbehörde,

in Sachen Baugesuch vom 12. Dezember 1996 des Bundesamtes für Betriebe des Heeres (BABHE), Abteilung Ausbildungsinfrastruktur (AAI), Sektion Ausbildungsbauten, 3003 Bern betreffend Parkplatz Hafnersberg auf dem Waffenplatz Herisau-Gossau (SG),

I

stellt fest:

1. Das Bundesamt für Betriebe des Heeres (BABHE), Abteilung Ausbildungsinfrastruktur (AAI), Sektion Ausbildungsbauten, hatte am 27. August 1996 das Projekt für die Erstellung eines Parkplatzes unterhalb des Weilers Hafnersberg auf dem zum Waffenplatz Herisau-Gossau gehörenden Areal der Bewilligungsbehörde zur Durchführung eines militärischen Baubewilligungsverfahrens unterbreitet.
2. Mit Entscheid vom 2. Dezember 1996 ordnete die Bewilligungsbehörde die Durchführung eines kleinen Bewilligungsverfahrens an.
3. Am 12. Dezember 1996 ist das Baugesuch des BABHE bei der Bewilligungsbehörde eingegangen.
4. Dieses Vorhaben beinhaltet die Erstellung von 7 Parkplätzen für Peronenwagen auf der Koffierung der alten Hafnersbergstrasse:
 - a. Die Parkplätze waren im ursprünglichen Verkehrskonzept des Waffenplatzes Herisau-Gossau bereits enthalten. Wegen finanziellen Engpässen konnten sie aber nicht realisiert werden. Im Jahre 1994 entschloss sich die Stadt St. Gallen, die Hafnersbergstrasse auszubauen. Das Problem der Parkplatzerstellung wurde damit erneut aktuell. Die Realisierung eines ersten Projektes scheiterte noch im selben Jahr aus Gründen des Gewässerschutzes. Eine Verschiebung der geplanten Parkfläche in südlicher Richtung war somit unumgänglich. Das 1996 ausgearbeitete Projekt soll nun unterhalb des Weilers Hafnersberg realisiert werden.
 - b. Die Hafnersbergstrasse ist für Privatpersonen nur bis zum Dorfplatz Hafnersberg befahrbar. Ab dieser Stelle ist die Strasse für den Privatverkehr gesperrt. Autorisiert zur Weiterfahrt sind nur militärische Fahrzeuge und Berechtigte. Der Parkplatz soll einerseits als Ausweichstelle für die militärische Fahrschule, andererseits aber auch als Abstellplatz für die Fahrzeuge der Naherholungssuchenden der Gemeinde dienen.

¹⁾ Militärische Baubewilligungsverordnung vom 25. September 1995; SR 510.51

5. In der Folge eröffnete die Bewilligungsbehörde das Anhörungsverfahren bei den betroffenen kantonalen und kommunalen Behörden sowie bei den interessierten Bundesbehörden.

Der Kanton St. Gallen übermittelte seine Stellungnahme mit derjenigen der Stadt St. Gallen mit Schreiben vom 31. Januar 1997 an die Bewilligungsbehörde. Das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) hatte bereits mit Schreiben vom 1. November 1996 seine abschliessende Stellungnahme der Bewilligungsbehörde eingereicht.

II

zieht in Erwägung:

A. Formelle Prüfung

1. Sachliche Zuständigkeit

Nach Artikel 7 Absatz 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) hat eine Behörde ihre Zuständigkeit von Amtes wegen zu prüfen.

Nach Artikel 126 Absatz 1 des Militärgesetzes (MG; SR 510.10) dürfen Bauten und Anlagen, die ganz oder überwiegend der Landesverteidigung dienen, nur mit einer Bewilligung des Bundes errichtet, geändert oder einem andern militärischen Zweck zugeführt werden. Das entsprechende Verfahren ist in der militärischen Baubewilligungsverordnung geregelt (MBV; SR 510.51). Die Bewilligungsbehörde ist das Eidgenössische Militärdepartement (EMD); sie legt das Verfahren fest, koordiniert die notwendigen Abklärungen und Anhörungen und erteilt den Bewilligungsentscheid (Art. 3 MBV). Innerhalb des Departements wird diese Funktion durch das Generalsekretariat ausgeübt.

Der Parkplatz Hafnersberg soll auf dem Areal des Waffenplatzes Herisau-Gossau errichtet werden. Er soll sowohl als Ausweichstelle für die militärische Fahrschule als auch dem zivilen Naherholungsverkehr dienen. Dieser Parkplatz für die zivilen Fahrzeuge ist betrieblich notwendig, da die wild parkierten Fahrzeuge der Naherholungssuchenden den militärischen Betrieb teilweise beeinträchtigen. Eine Aufteilung des Projektes nach militärischer bzw. ziviler Nutzung zur Durchführung des entsprechenden Bewilligungsverfahrens ist zudem nicht möglich. Vielmehr legen die Umstände eine Gesamtbeurteilung des Projektes durch eine einzige Bewilligungsbehörde nahe. Aufgrund der genannten betrieblichen Gründe wie auch aufgrund der Benützung der Parkplätze als Ausweichstelle für die militärische Fahrschule ist von einer hauptsächlich militärischen Zweckbestimmung auszugehen. Es handelt sich somit um einen Vorgang, der für die militärische Baubewilligungspflicht relevant ist.

Demzufolge erachtet sich das EMD für die Festlegung und Durchführung des militärischen Baubewilligungsverfahrens im vorliegenden Fall als zuständig.

2. Anwendbares Verfahren

Im Rahmen der Vorprüfung gemäss Artikel 8 MBV hatte die Bewilligungsbehörde über die militärische Baubewilligungspflicht, das anwendbare Verfahren; die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung und weitere erforderliche Untersuchungen zu finden:

- a. Es wurde festgestellt, dass das zu diesem Zwecke eingereichte, dem militärischen Betrieb und der Ausbildung dienende Bauvorhaben unter den Geltungsbereich des militärischen Baubewilligungsverfahrens fällt (Art. 1 Abs. 2 Bst. c MBV).
- b. Die Unterstellung des Vorhabens unter das kleine Bewilligungsverfahren gemäss Artikel 20 MBV wurde damit begründet, dass der Bau des Parkplatzes Hafnersberg keine wesentliche Veränderung der bestehenden Verhältnisse im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a MBV darstellt, zumal die Realisierung auf ein bestehendes Bekoffenung geschieht und somit keine nennenswerten Auswirkungen auf die Raumordnung, die Umwelt und das äussere Erscheinungsbild vorliegen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäss Artikel 9 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01) war nicht in Betracht zu ziehen, da es sich nicht um eine wesentliche Änderung einer bestehenden, UVP-pflichtigen Anlage im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung vom 19. Oktober 1988 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) handelte. Schliesslich konnte eine Kollision mit Drittinteressen ausgeschlossen werden, weil das Vorhaben innerhalb des Perimeters des Waffenplatzes Herisau-Gossau realisiert werden soll und äusserlich kaum sichtbar sein wird. Es war auch bereits im ursprünglichen Verkehrskonzept des Waffenplatzes enthalten und wurde einzig aus finanziellen Gründen nicht realisiert.

B. Materielle Prüfung

1. Inhalt der Prüfung

Die Durchführung des militärischen Baubewilligungsverfahrens soll es der Bewilligungsbehörde ermöglichen, Aufschluss darüber zu erhalten, ob das vorliegende Bauvorhaben der anwendbaren Gesetzgebung genügt, insbesondere auch, ob die Belange des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes sowie der Raumplanung berücksichtigt werden.

Ausserdem hat die Bewilligungsbehörde sicherzustellen, dass die berechtigten Interessen der vom Vorhaben Betroffenen gewahrt bleiben.

2. Stellungnahmen von Kanton und Gemeinden

Die Stadt St. Gallen macht nach Prüfung des Bauprojekts in ihrer Stellungnahme (Schreiben vom 21. Januar 1997) geltend, die geplanten 7 Parkplätze lägen gemäss geltendem Zonenplan in der Landwirtschaftszone. Bauliche Eingriffe, welche die zonenrechtlichen Rahmenbedingungen nicht berücksichtigen, seien an sich unzulässig. Im vorliegenden Fall sei eine Standortgebundenheit der Parkierungsanlage aus der militärischen Nutzung begründet. Für den Fall, dass die Anlage an diesem Standort zwingend sei, stimmt die Stadt St. Gallen den Parkplätzen unter folgenden Rahmenbedingungen zu:

- a. Der Parkplatz muss sich gut in das Landschaftsbild einfügen.
- b. Es muss ein Schotterrasen erstellt werden.

In seinem Schreiben vom 4. Februar 1997 erklärte das Baudepartement des Kantons St. Gallen, Planungsamt, dass aus der Sicht des Kantons keine grundsätzlichen Einwände gegen die Bewilligungserteilung vorzubringen sind. Es ersucht die Baubewilligungsbehörde aber, die Anliegen der Bauverwaltung der Stadt St. Gallen - gute Einfügung in das Landschaftsbild und Erstellung eines Schotterterrassens - als Auflagen in die Bewilligung aufzunehmen.

3. Stellungnahme von Bundesbehörden

Das BUWAL teilte der Baubewilligungsbehörde mit Schreiben vom 1. November 1996 mit, zum vorliegenden Bauvorhaben habe es keine Bemerkungen.

4. Beurteilung durch die Bewilligungsbehörde

Die geplanten Parkplätze liegen auf dem Areal des Waffenplatzes Herisau-Gossau. Sie sollen auf der Kofferung der alten Hafnersbergstrasse errichtet werden. Der Bedarf an diesen Parkplätzen ist seit längerer Zeit ausgewiesen, waren diese doch schon im ursprünglichen Verkehrskonzept des Waffenplatzes Herisau-Gossau enthalten. Durch die Schliessung der Hafnersbergstrasse ab Dorfplatz Hafnersberg für den Privatverkehr entstand das Bedürfnis, in unmittelbarer Nähe des Dorfes ein Abstellen von Fahrzeugen zu ermöglichen. Dabei wurde für die Erstellung des Parkplatzes auch ein alternativer Standort geprüft. An diesem konnte das Projekt jedoch aus gewässerschutzrechtlichen Gründen nicht realisiert werden.

Ausserdem soll der Parkplatz auch als Ausweichstelle für die militärische Fahrschule dienen. Die militärische Fahrschule hat eine feste Übungsroute, was dazu führt, dass es Ausweichstellen nach besonders schwierigen Fahrpassagen geben muss, an denen der Fahrlehrer seinen Schülern die richtige Fahrweise erklären kann.

Die Erstellung des Parkplatzes auf der Kofferung der alten Hafnersbergstrasse erscheint somit als militärische Notwendigkeit. Die Realisierung an anderer Stelle ist nicht möglich. Die Erstellung der Parkplätze ist daher als standortgebunden zu betrachten.

Die relevanten Bestimmungen im Bereich des Umwelt- und Raumplanungsrechts sind eingehalten. Die Mitwirkungsrechte der betroffenen Behörden wurden im Rahmen der Anhörung gewahrt. Die Stadt St. Gallen, der Kanton St. Gallen sowie das BUWAL stimmen dem Bauvorhaben grundsätzlich mit den erwähnten Auflagen und Anträgen zu. Es wird keine weitere Verletzung kantonaler, kommunaler bzw. bundesrechtlicher Vorschriften geltend gemacht, noch werden der Realisierung des Projekts sonstige grundsätzliche Einwände entgegengehalten. Das Projekt stimmt somit mit dem massgebenden formellen und materiellen Recht überein; die Voraussetzungen für die Erteilung der militärischen Baubewilligung sind erfüllt.

III

und verfügt demnach:

1. Das Bauvorhaben des Bundesamtes für Betriebe des Heeres vom 12. Dezember 1996
in Sachen Parkplatz Hafnersberg auf dem Waffenplatz Herisau-Gossau

mit den nachstehenden Unterlagen:

Projektheft vom Juli 1996 (revidiert am 12. Dezember 1996), inkl. Kostenschätzung und Planunterlagen

wird unter Auflagen *bewilligt*.

2. Auflagen

- a. Der Parkplatz muss sich gut in das Landschaftsbild einfügen. Bei der Realisierung dieser Anlage ist die Bauverwaltung der Stadt St. Gallen frühzeitig einzubeziehen.
- b. Der Parkplatz ist mit einem Schotterrasen zu versehen.
- c. Der Baubeginn ist der Bewilligungsbehörde sowie der Stadt St. Gallen frühzeitig mitzuteilen.
- d. Mit der Ausführung dieses Bauvorhabens darf erst begonnen werden, wenn die vorliegende militärische Baubewilligung vollstreckbar ist (Art. 30 Abs. 1 MBV).
- e. Nachträgliche Projektanpassungen sind der Bewilligungsbehörde anzuzeigen. Sie ordnet bei wesentlichen Anpassungen ein neues Bewilligungsverfahren an.

3. Verfahrenskosten

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

4. Publikation

In Anwendung von Artikel 28 Absatz 1 MBV wird die vorliegende Verfügung den Gestuchstellern, dem Kanton St. Gallen, der Stadt St. Gallen sowie dem BUWAL eingeschrieben zugestellt.

Die Publikation der Verfügung wird durch die Bewilligungsbehörde im Bundesblatt veranlasst (Art. 28 Abs. 3 MBV). Es werden keine Publikationskosten erhoben.

5. Rechtsmittelbelehrung

- a. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, eingereicht werden (Art. 130 Abs. 1 MG und Art. 28 Abs. 4 MBV).
- b. Zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde berechtigt ist, wer durch die Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Änderung oder Aufhebung hat sowie jede andere Person, Organisation oder Behörde, für welche das Bundesrecht ein Beschwerderecht vorsieht. Eine Beschwerde von Bundesbehörden ist ausgeschlossen, hingegen ermächtigt Artikel 130 Absatz 2 MG den Kanton und die Gemeinden zur Beschwerde.
- c. Gemäss Artikel 32 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege (OG; SR 173.110) beginnt die Beschwerdefrist zu laufen:
 - bei persönlicher Zustellung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag,
 - für andere Parteien an dem der Publikation im Bundesblatt folgenden Tag.

- d. Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht mindestens im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 108 OG).
- e. Die Kostentragung im Beschwerdeverfahren richtet sich nach Artikel 149 ff. OG.

6. *Gültigkeitsdauer*

Gemäss Artikel 27 Absatz 5 MBV verfällt eine unbenutzte militärische Baubewilligung grundsätzlich fünf Jahre nach der Kreditfreigabe.

8. Juli 1997

Eidgenössisches Militärdepartement

Militärische Baubewilligung im kleinen Bewilligungsverfahren nach Artikel 20 MBV¹⁾

vom 8. Juli 1997

Das Eidgenössische Militärdepartement als Bewilligungsbehörde,

in Sachen Baugesuch vom 17. April 1997 der Luftwaffe, Zentrale Dienste, Sektion Planung, 3003 Bern betreffend Flugplatz Meiringen, Sanierung der Torfront der Flugzeughalle (BE),

I

stellt fest:

1. Die Luftwaffe, Zentrale Dienste, Sektion Planung, hatte am 17. April 1997 das Projekt für die Sanierung der Torfront der Flugzeughalle auf dem Flugplatz Meiringen der Bewilligungsbehörde zur Durchführung eines militärischen Baubewilligungsverfahrens unterbreitet.
2. Mit Entscheid vom 14. Februar 1997 ordnete die Bewilligungsbehörde die Durchführung eines kleinen Bewilligungsverfahrens an.
3. Am 17. April 1996 ist das Baugesuch der Luftwaffe bei der Bewilligungsbehörde eingegangen.
4. Dieses Vorhaben beinhaltet die Sanierung einer ca. 80 m langen Torfront der Flugzeughalle. Begründet wurde das Vorhaben damit, dass die Tore den heutigen Sicherheitsvorschriften nicht mehr entsprechen und daher eine Unfallgefahr besteht. Zudem hat eine energietechnische Grobanalyse aufgezeigt, dass die besagte Torfront ein Schwachpunkt in der Gebäudehülle darstellt.
5. In der Folge eröffnete die Bewilligungsbehörde das Anhörungsverfahren bei der betroffenen kommunalen Behörde.
Die Einwohnergemeinde Meiringen übermittelte ihre Stellungnahme mit Schreiben vom 30. Mai 1997 an die Bewilligungsbehörde.

II

zieht in Erwägung:

A. Formelle Prüfung

1. Sachliche Zuständigkeit

Nach Artikel 7 Absatz 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) hat eine Behörde ihre Zuständigkeit von Amtes wegen zu prüfen.

¹⁾ Militärische Baubewilligungsverordnung vom 25. September 1995; SR 510.51

Nach Artikel 126 Absatz 1 des Militärgesetzes (MG; SR 510.10) dürfen Bauten und Anlagen, die ganz oder überwiegend der Landesverteidigung dienen, nur mit einer Bewilligung des Bundes errichtet, geändert oder einem andern militärischen Zweck zugeführt werden. Das entsprechende Verfahren ist in der militärischen Baubewilligungsverordnung geregelt (Art. 129 Abs. 1 MG).

Die Bewilligungsbehörde ist das Eidgenössische Militärdepartement (EMD); sie legt das Verfahren fest, koordiniert die notwendigen Abklärungen und Anhörungen und erteilt den Bewilligungsentscheid (Art. 3 MBV). Innerhalb des Departements wird diese Funktion durch das Generalsekretariat ausgeübt.

Das Vorhaben ist für den ordnungsgemässen Betrieb des Militärflugplatzes Meiringen unmittelbar notwendig und untersteht daher dem militärischen Baubewilligungsverfahren.

Demzufolge erachtet sich das EMD für die Festlegung und Durchführung des militärischen Baubewilligungsverfahrens im vorliegenden Fall als zuständig.

2. Anwendbares Verfahren

Im Rahmen der Vorprüfung gemäss Artikel 8 MBV hatte die Bewilligungsbehörde über die militärische Baubewilligungspflicht, das anwendbare Verfahren, die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung und weitere erforderliche Untersuchungen zu befinden:

- a. Es wurde festgestellt, dass das zu diesem Zwecke eingereichte, dem militärischen Flugbetrieb dienende Bauvorhaben unter den Geltungsbereich des militärischen Baubewilligungsverfahrens fällt (Art. 1 Abs. 2 Bst. d MBV).
- b. Die Unterstellung des Vorhabens unter das kleine Bewilligungsverfahren gemäss Artikel 20 MBV wurde damit begründet, dass die Sanierung der Torfront keine wesentliche Veränderung der bestehenden Verhältnisse im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a MBV darstellt.
Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäss Artikel 9 des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01) war nicht in Betracht zu ziehen, da es sich nicht um eine wesentliche Änderung einer bestehenden, UVP-pflichtigen Anlage im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung vom 19. Oktober 1988 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) handelte.
Schliesslich konnte eine Kollision mit Drittinteressen ausgeschlossen werden, weil das Vorhaben im Rahmen einer bestehenden Anlage realisiert wird und damit keine Erweiterung oder Änderung des Betriebs vorgesehen ist.

B. Materielle Prüfung

1. Inhalt der Prüfung

Die Durchführung des militärischen Baubewilligungsverfahrens soll es der Bewilligungsbehörde ermöglichen, Aufschluss darüber zu erhalten, ob das vorliegende Bauvorhaben der anwendbaren Gesetzgebung genügt, insbesondere auch, ob die Belange des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes sowie der Raumplanung berücksichtigt werden.

Ausserdem hat die Bewilligungsbehörde sicherzustellen, dass die berechtigten Interessen der vom Vorhaben Betroffenen gewahrt bleiben.

2. Stellungnahme der Einwohnergemeinde

Die Einwohnergemeinde Meiringen stimmt nach Prüfung des Bauprojekts in ihrer Stellungnahme vom 30. Mai 1997 der Sanierung vorbehaltlos zu.

3. Beurteilung durch die Bewilligungsbehörde

Die zu sanierende Torfront befindet sich auf der Nordseite der bestehenden Flugzeughalle, welche ihrerseits vollumfänglich im Perimeter des Militärflugplatzes Meiringen steht. An der Erschliessungssituation und der Umgebung werden keine Änderungen vorgenommen.

Die Mitwirkungsrechte der betroffenen Behörde wurden im Rahmen der Anhörung gewahrt. Die Einwohnergemeinde Meiringen stimmt dem Bauvorhaben zu. Es wird keine Verletzung kantonaler, kommunaler bzw. bundesrechtlicher Vorschriften geltend gemacht, noch werden der Realisierung des Projekts sonstige grundsätzliche Einwände entgegengehalten.

Somit sind die Voraussetzungen für die Erteilung der militärischen Baubewilligung erfüllt.

III

und verfügt demnach:

1. Das Bauvorhaben der Luftwaffe, Zentrale Dienste, vom 17. April 1997 in Sachen Sanierung Torfront Flugzeughalle auf dem Flugplatz Meiringen

mit den nachstehenden Unterlagen:

- Projektbeschrieb gemäss Schreiben Luftwaffe, Zentrale Dienste, vom 17. April 1997
- Plangrundlagen:
 - Situation 1:1000 Plan Nr. 04514 / WU
 - Schnitt / Fassaden 1:100 Plan Nr. 04514 / WU
 - Grundriss 1:100 Plan Nr. 04514 / WU

wird unter Auflagen *bewilligt*.

2. Auflagen

- a. Der Baubeginn ist der Bewilligungsbehörde sowie der Einwohnergemeinde Meiringen frühzeitig mitzuteilen.
- b. Mit der Ausführung dieses Bauvorhabens darf erst begonnen werden, wenn die vorliegende militärische Baubewilligung vollstreckbar ist (Art. 30 Abs. 1 MBV).

- c. Nachträgliche Projektanpassungen sind der Bewilligungsbehörde anzuzeigen. Sie ordnet bei wesentlichen Anpassungen ein neues Bewilligungsverfahren an.

3. *Verfahrenskosten*

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

4. *Publikation*

In Anwendung von Artikel 28 Absatz 1 MBV wird die vorliegende Verfügung der Geschwisterin sowie der Einwohnergemeinde Meiringen eingeschrieben zugestellt.

Die Publikation der Verfügung wird durch die Bewilligungsbehörde im Bundesblatt veranlasst (Art. 28 Abs. 3 MBV). Es werden keine Publikationskosten erhoben.

5. *Rechtsmittelbelehrung*

- a. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, eingereicht werden (Art. 130 Abs. 1 MG und Art. 28 Abs. 4 MBV).
- b. Zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde berechtigt ist, wer durch die Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Änderung oder Aufhebung hat sowie jede andere Person, Organisation oder Behörde, für welche das Bundesrecht ein Beschwerderecht vorsieht. Eine Beschwerde von Bundesbehörden ist ausgeschlossen, hingegen ermächtigt Artikel 130 Absatz 2 MG den Kanton und die Gemeinden zur Beschwerde.
- c. Gemäss Artikel 32 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege (OG; SR 173.110) beginnt die Beschwerdefrist zu laufen:
- bei persönlicher Zustellung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag,
 - für andere Parteien an dem der Publikation im Bundesblatt folgenden Tag.
- d. Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht mindestens im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 108 OG).
- e. Die Kostentragung im Beschwerdeverfahren richtet sich nach Artikel 149 ff. OG.

6. *Gültigkeitsdauer*

Gemäss Artikel 27 Absatz 5 MBV verfällt eine unbenutzte militärische Baubewilligung grundsätzlich fünf Jahre nach der Kreditfreigabe.

8. Juli 1997

Eidgenössisches Militärdepartement

Gesuche um Erteilung von Arbeitszeitbewilligungen

Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit (Art. 10 ArG)

- Pomdor AG, 3360 Herzogenbuchsee
Obst- und Gemüseverarbeitung
bis 8 M
22. September 1997 bis 23. September 2000 (Erneuerung)
- Belland AG, 4562 Biberist
Labor Produktionsüberwachung
bis 2 M oder F
22. September 1997 bis 17. Juli 1999 (Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Bäckerei-Konditorei Hug AG, 6014 Littau
Konditorei
8 M, bis 8 F
29. September 1997 bis 30. September 2000 (Erneuerung)
- Invima AG, 3360 Herzogenbuchsee
Produktion
bis 8 M oder F
23. Juni 1997 bis 27. Juni 1998
- Marcel Bützer AG, 3053 Münchenbuchsee
Produktion, Werkzeugbau und Kunststoffwerk
2 M
14. September 1997 bis 16. September 2000 (Erneuerung)
- Walser & Co. AG, 9044 Wald AR
Produktion Profizenter A+B
bis 10 M
4. August 1997 bis 8. August 1998
- Sandoz Pharma AG, 4002 Basel
Pharma-Produktion
bis 600 M oder bis 600 F
9. Juni 1997 bis 10. Juni 2000 (Erneuerung / Änderung)

Zweischichtige Tagesarbeit (Art. 23 ArG)

- Emil Forster AG, 8340 Hinwil
Härtereie und Fliehkraftschleiferei
6 M
29. September 1997 bis 30. September 2000 (Erneuerung)
- Fredag AG, 6037 Root
verschiedene Betriebsteile
bis 150 M, bis 106 F
22. September 1997 bis 23. September 2000 (Änderung /
Erneuerung)

- Müller Seon AG, 5703 Seon
Vorwerke
16 M oder F
2. Juni 1997 bis 3. Juni 2000 (Änderung)
- Urben & Kyburz AG, 4554 Etziken
Dreherei
bis 12 M oder F
16. Juni 1997 bis 20. Juni 1998
- Fabromont AG, 3185 Schmitten
verschiedene Betriebsteile
30 M, 8 F
10. Juni 1997 bis auf weiteres (Änderung)
- A.V. Chemie AG, 8280 Kreuzlingen
Produktion Haftklebstoffe und Labor
24 M oder F
2. Juni 1997 bis 3. Juni 2000 (Änderung / Erneuerung)
- Lego Produktion AG, 6130 Willisau
Fertigung, Verpackung, Lager und Transport
bis 90 M, bis 180 F
6. Oktober 1997 bis 7. Oktober 2000 (Erneuerung)

Nacharbeit oder dreischichtige Arbeit (Art. 17 oder 24 ArG)

- Belland AG, 4562 Biberist
Kunststoffherstellung
bis 12 M
21. September 1997 bis 17. Juli 1999 (Erneuerung)
- Müller Seon AG, 5703 Seon
Vorwerke
bis 4 M
2. Juni 1997 bis 6. Juni 1998 (Änderung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Bäckerei-Konditorei Hug AG, 6014 Littau
Konditorei
8 M, bis 8 F
29. September 1997 bis 30 September 2000 (Erneuerung)
- Fredag AG, 6037 Root
Fleischaufbereitung, Verpackung
bis 15 M
31. August 1997 bis 5. September 1998
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- FF Frischfleisch AG, 6210 Sursee
Kühlhalle / Schlachthaus
6 M
8. September 1997 bis 9. September 2000 (Erneuerung)
- Schaffner Elektronik AG, 4542 Luterbach
Gehäusefabrikation und Standardfertigung
bis 4 M
7. Juli 1997 bis 11. Juli 1998

- Marcel Bützer AG, 3053 Münchenbuchsee
Produktion, Werkzeugbau und Kunststoffwerk
2 M
14. September 1997 bis 16. September 2000 (Erneuerung)
- Georg Fischer Kunststoffarmaturen AG, 7302 Landquart
Kunststoffspritzerei
bis 18 M
7. Juli 1997 bis auf weiteres (Änderung)
- "Sihl" Zürcher Papierfabrik an der Sihl, 8021 Zürich
Imprägnier- und Streichanlage
10 M
30. Juni 1997 bis 4. Juli 1998 (Änderung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- KMT Kunststoff- und Metallteile AG, 8340 Hinwil
Verpackerei
bis 5 M
30. Juni 1997 bis 4. Juli 1998
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- A.V. Chemie AG, 8280 Kreuzlingen
Produktion Haftklebstoffe und Labor
28 M
2. Juni 1997 bis 3. Juni 2000 (Änderung / Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Walser & Co. AG, 9044 Wald AR
Produktion Profizenter A+B
bis 5 M
4. August 1997 bis 8. August 1998
- Sandoz Pharma AG, 4002 Basel
Pharma-Produktion inkl. Infrastrukturbetriebe
bis 100 M
9. Juni 1997 bis auf weiteres (Änderung)

Sonntagsarbeit (Art. 19 ArG)

- Belland AG, 4562 Biberist
Labor Produktionsüberwachung
bis 2 M oder F
22. September 1997 bis 17. Juli 1999 (Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Belland AG, 4562 Biberist
Kunststoffherstellung
bis 12 M
21. September 1997 bis 17. Juli 1999 (Erneuerung)
- FF Frischfleisch AG, 6210 Sursee
Zerlegerei, Verpackung, Wäscherei, Schlachthaus
bis 75 M, bis 20 F
3. August 1997 bis 8. August 1998

- Marcel Bützer AG, 3053 Münchenbuchsee
Produktion, Werkzeugbau und Kunststoffwerk
2 M
14. September 1997 bis 16. September 2000 (Erneuerung)

Ununterbrochener Betrieb (Art. 25 ArG)

- TRISA Bürstenfabrik AG Triengen, 6234 Triengen
thermoplastische Kunststoffverarbeitung
12 M
3. August 1997 bis 5. August 2000 (Erneuerung)
- Maggi AG, 8310 Kemptthal
SSF-Fabrikation (SF)
bis 28 M
10. August 1997 bis 12. August 2000 (Erneuerung)
- SIGA Sieber-Gadient AG, 6105 Schachen
Fabrikation
16 M
21. September 1997 bis 22. September 2000 (Erneuerung)
- Lego Produktion AG, 6130 Willisau
Kunststoff-Spritzerei
40 M
10. August 1997 bis 13. August 2000 (Erneuerung)

(M = Männer, F = Frauen, J = Jugendliche)

Rechtsmittel

Wer durch die Erteilung einer Arbeitszeitbewilligung in seinen Rechten oder Pflichten berührt ist und wer berechtigt ist, dagegen Beschwerde zu führen, kann innert zehn Tagen seit Publikation des Gesuches beim Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Abteilung Arbeitnehmerschutz und Arbeitsrecht, Gurtengasse 3, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 322 29 45/29 50) Einsicht in die Gesuchsunterlagen nehmen.

Erteilte Arbeitszeitbewilligungen

Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit

Begründung: Erledigung dringender Aufträge, wirtschaftliche Betriebsweise (Art. 10 Abs. 2 ArG)

- Fr. Sauter AG, 4000 Basel 16
Montageabteilung
bis 12 M oder F
5. Mai 1997 bis 9. Mai 1998

- Frischbeton AG Zuchwil, 4528 Zuchwil
Produktion
bis 4 M
5. Mai 1997 bis 9. Mai 1998
- Kunz Kunath AG, 3400 Burgdorf
Kraftfutterwerk
bis 2 M
18. August 1997 bis 19. August 2000 (Erneuerung)
- Pelikan Produktions AG, 8132 Egg
Werk Lee: Produktion Ink-Jet und Tonerkassettenmontage
24 M, 75 F
5. Mai 1997 bis 6. Mai 2000 (Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Grüninger AG, 4632 Trimbach
Abt. Sicherheitsglas
bis 15 M oder F
11. August 1997 bis 12. August 2000 (Erneuerung /
Änderung)

Zweischichtige Tagesarbeit

Begründung: Erledigung dringender Aufträge, wirtschaftliche Betriebsweise (Art. 23 Abs. 1 ArG)

- Jost AG Heimberg, 3627 Heimberg
Rüsterei, Schlosserei und mechanische Abteilung
5 M, 1 F
9. Juni 1997 bis 31. Juli 1997
- Binder Electronic Components AG, 2540 Grenchen
Produktion und Montage
bis 8 M oder F
5. Mai 1997 bis 6. Mai 2000 (Änderung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Zürcher Druck und Verlag AG Zug, 6343 Rotkreuz
Buchbinderei - Weiterverarbeitung
2 M, 4 F
5. Mai 1997 bis 9. Mai 1998
- Burger Söhne AG Burg, 5736 Burg
Überrollabteilung
2 M, 8 F
18. August 1997 bis 19. August 2000 (Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Davum Stahl AG, 4127 Birsfelden
Trägerfräsen / Eisenbiegerei / Stahlbereitung
bis 30 M
4. August 1997 bis auf weiteres (Erneuerung)
- Alusuisse Airex AG, 4617 Gunzgen
Produktion
bis 12 M
18. August 1997 bis 19. August 2000 (Erneuerung)

- Disentronic Medical Systems AG, 3401 Burgdorf
Kunststoffspritzerei und Reinraum
6 M, 4 F
10. Februar 1997 bis 12. Februar 2000 (Änderung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Bäumlin & Ernst AG, 9631 Ullisbäch SG
Labor
6 M, 2 F
7. Juli 1997 bis 11. Juli 1998
- Ringle AG, 4103 Bottmingen
Stanzerei, Spenglerei und Zuschneiderei
12 M
5. Mai 1997 bis auf weiteres (Änderung)
- Gressel AG, 8355 Aadorf
Produktion Spannwerkzeuge
10 M
4. August 1997 bis 5. August 2000 (Erneuerung)
- Stihl & Co., 9500 Will SG
Fertigung von Sägeketten inkl. Einzelteile
170 M oder F
19. Mai 1997 bis auf weiteres (Änderung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Lonza AG, 3930 Visp
Produktion, Forschung und Entwicklung
20 J
15. September 1997 bis 16. September 2000 (Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG

Nachtarbeit oder dreischichtige Arbeit

Begründung: technisch oder wirtschaftlich unentbehrliche Betriebsweise (Art. 17 Abs. 2 und Art. 24 Abs. 2 ArG)

- Läser AG, 5728 Gontenschwil
Offsetmontage, Offsetdruck und Ausrüsterei
bis 7 M, 1 F
8. Juni 1997 bis 10. Juni 2000 (Erneuerung / Änderung)
- Grüninger AG, 4632 Trimbach
Abt. Sicherheitsglas
bis 7 M
11. August 1997 bis 12. August 2000 (Erneuerung / Änderung)
- Lupo-Getränke, 6280 Hochdorf
Füllerei Nord
18 M
7. Juli 1997 bis 8. Juli 2000 (Erneuerung / Änderung)
- F. und L. Bachmann AG, 9554 Tägerchen
Mechanische Fertigung
bis 15 M
7. Juli 1997 bis 8. Juli 2000 (Erneuerung)

- Disetronic Medical Systems AG, 3401 Burgdorf
Kanülenmontage
bis 15 M
9. Februar 1997 bis 12. Februar 2000 (Änderung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Bäumlin & Ernst AG, 9631 Ulisbach SG
Zwirnerei
4 M
6. Juli 1997 bis 8. Juli 2000 (Erneuerung)
- Ringle AG, 4103 Bottmingen
Stanzerei und Spenglerei
bis 4 M
7. Juli 1997 bis 11. Juli 1998

Sonntagsarbeit

Begründung: technisch oder wirtschaftlich unentbehrliche Betriebsweise (Art. 19 Abs. 2 ArG)

- Jacques Gabriel AG, 8750 Glarus
Bäckerei
1 M
6. Juli 1997 bis 8. Juli 2000 (Erneuerung)
- Jacques Gabriel AG, 8750 Glarus
Bäckerei
1 M
6. Juli 1997 bis 8. Juli 2000 (Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG

Ununterbrochener Betrieb

Begründung: technisch oder wirtschaftlich unentbehrliche Betriebsweise (Art. 25 Abs. 1 ArG)

- Huber & Suhner AG, 8330 Pfäffikon
Kunststoffisolation Elektronenvernetzungsanlage
bis 12 M
6. Juli 1997 bis 8. Juli 2000 (Erneuerung)
- Schüpbach AG, 3400 Burgdorf
verschiedene Betriebsteile
bis 84 M
8. September 1997 bis 9. September 2000 (Erneuerung)
- Bäumlin & Ernst AG, 9631 Ulisbach SG
Texturierung
bis 24 M
6. Juli 1997 bis auf weiteres (Änderung)
- Stanipac AG, 3400 Burgdorf
Herstellung von Kunststoff-Folien
8 M
3. August 1997 bis 5. August 2000 (Erneuerung)

- Plaston AG Kunststoffwerk, 9443 Widnau
Kunststoffspritzwerk
bis 70 M
6. Juli 1997 bis 8. Juli 2000 (Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG

(M = Männer, F = Frauen, J = Jugendliche)

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Massgabe von Artikel 55 ArG und Artikel 44 ff VwVG innert 30 Tagen seit der Publikation bei der Rekurskommission des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes, 3202 Frauenkappelen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist beim Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Abteilung Arbeitnehmerschutz und Arbeitsrecht, Gurten-gasse 3, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 322 29 45/29 50) Einsicht in die Bewilligungen und deren Begründung nehmen.

8. Juli 1997

Bundesamt für Industrie,
Gewerbe und Arbeit

Abteilung Arbeitnehmerschutz
und Arbeitsrecht

Zusicherung von Bundesbeiträgen an Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten

Verfügungen des Bundesamtes für Landwirtschaft, Abteilung Strukturverbesserungen

- Gemeinde Boswil AG, Düngeranlage Gländ,
Projekt-Nr. AG2979
- Gemeinde Sarnen OW, Wasserversorgung Chappelenmatt-Geren,
Projekt-Nr. OW1179
- Gemeinde Walenstadt SG, Alpegebäude Tscherler-Ahorn,
Projekt-Nr. SG4956
- Gemeinde Hemberg SG, Güterweg Bächli-Brandhöchi,
Projekt-Nr. SG4983
- Gemeinde Wartau SG, Stallsanierung Gretschins,
Projekt-Nr. SG5020
- Gemeinde Hemberg SG, Düngeranlage Berg,
Projekt-Nr. SG5087
- Gemeinde Untereggen SG, Düngeranlage Hammershus,
Projekt-Nr. SG5088
- Gemeinde Krummenau SG, Düngeranlage Evabrunnen,
Projekt-Nr. SG5089
- Gemeinde Mogelsberg SG, Düngeranlage Damoos,
Projekt-Nr. SG5090
- Gemeinde Grabs SG, Düngeranlage Mafun,
Projekt-Nr. SG5091
- Gemeinde Alt St. Johann SG, Düngeranlage Hofwis,
Projekt-Nr. SG5092
- Gemeinde Zihlschlacht TG, Gemeinschaftliche Wirtschaftsgebäude BG Hauptstrasse,
Projekt-Nr. TG1505
- Gemeinde Hefenhof TG, Gemeinschaftliche Wirtschaftsgebäude BZG Ringishalde,
Projekt-Nr. TG1507

- Gemeinde Egnach TG, Gemeinschaftliche Wirtschaftsgebäude BZG Winden,
Projekt-Nr. TG1508

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügungen kann nach Massgabe von Artikel 68 der Bodenverbesserungsverordnung vom 14. Juni 1971 (SR 913.1), Artikel 44ff. des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021), Artikel 12 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (SR 451) und Artikel 14 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985 über Fuss- und Wanderwege (SR 704) innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Bundesblatt bei der Rekurskommission EVD, 3202 Frauenkappelen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist beim Bundesamt für Landwirtschaft, Abteilung Strukturverbesserungen, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 322 26 55) Einsicht in die Verfügungen und die Projektunterlagen nehmen.

8. Juli 1997

Bundesamt für Landwirtschaft
Abteilung Strukturverbesserungen

Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahn-Grossprojekte

Verfügung betreffend Festlegung des Verfahrens i. S. BAHN 2000, Doppelspurausbau Fischermätteli-Weissenbühl

Das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement (EVED) hat verfügt:

1. Für den Doppelspurausbau Fischermätteli-Weissenbühl wird das kombinierte Plangenehmigungsverfahren festgelegt.
2. Über die Kosten dieses Verfahrens wird zusammen mit dem Entscheid in der Hauptsache befunden.
3. Gegen diese Zwischenverfügung kann – sofern sie einen nicht wiederzugutmachenden Nachteil zur Folge hat – innerhalb von zehn Tagen seit Eröffnung Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Schweizerischen Bundesgericht in Lausanne erhoben werden. Vom 15. Juli 1997 bis und mit dem 15. August 1997 steht die Frist still (Art. 34 OG). Die Beschwerde ist mindestens im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführenden zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführenden sie in Händen haben. Ferner sollte die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beigelegt werden.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann beim EVED, Generalsekretariat, Bundeshaus Nord, nach telefonischer Anmeldung (Tel. 031/322 55 16) Einsicht in die vollständige Verfügung nehmen.

8. Juli 1997

Eidgenössisches Verkehrs-
und Energiewirtschaftsdepartement

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1997
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	26
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.07.1997
Date	
Data	
Seite	1061-1092
Page	
Pagina	
Ref. No	10 054 333

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.